

2016 / Nr. 77 vom 22. September 2016

Der Senat hat in der Sitzung vom 13. September 2016 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**189. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Demenzstudien" (Zertifikat)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**190. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Demenzstudien (Akademische/r Experte/in)"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**191. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Demenzstudien (Master of Science)"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

189. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Demenzstudien" (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit interdisziplinären Behandlungsansätzen für Personen mit Demenz und deren Umfeld mit speziellem Fokus auf nicht-pharmakologisch therapeutischen Strategien. Bedingungen für evidenzbasiertes Fachwissen und wissenschaftliche Methodologie werden angelegt. AbsolventInnen tragen somit zur Steigerung der Professionalität in einem zunehmend interdisziplinären Umfeld integrierter Versorgungsmodelle bei.

Lernergebnisse

AbsolventInnen sind in der Lage,

- die Ursachen psychopathologischer Phänomene zu analysieren und Teile medizinischer Demenz-Diagnostik zu beschreiben,
- nichtpharmakologische Therapien zu beurteilen,
- Grundlagen wissenschaftlicher Methodik evidenzbasierter Medizin wiederzugeben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in Englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der von der Zentrumsleitung des Zentrums für Demenzstudien und dem Verein MAS Alzheimerhilfe eingesetzte Beirat der Lehrenden des Universitätslehrgangs „Demenzstudien“ (Zertifikat).
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsführung.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang 2 Semester (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte)

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

1. Ein international anerkannter akademischer Hochschulabschluss oder
2. Allgemeine Universitätsreife und 2 Jahre fachspezifische Berufserfahrung oder
3. Ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 8 Jahre fachspezifische Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
4. Sowie für alle TeilnehmerInnen, die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Lehrveranstaltungen			
Basiskompetenz		72	13
Medizinische Diagnostik	VO	18	4
Neuropsychologische Diagnostik	VO	18	3
Psychopathologische Diagnose BPSD	VO	12	2
Stadien und Retrogenese	VO	12	2
Teamentwicklung und Gruppendynamik	UE	12	2
Behandlungskonzepte		36	6
Pharmakologische Behandlung	VO	12	3
Nichtpharmakologische Behandlung	VO	24	3
Wissenschaftliche Methodik 1		52	7
Evidenzbasierte Demenzforschung 1	VO	18	3
Wissenschaftliche Literatur	UE	10	1
Wissenschaftliche Methodik Basiskurs	VO	24	3
Ethische und rechtliche Grundlagen		24	4
Ethik und Recht	VO	12	2
Ethische Grundprinzipien in Theorie und Praxis	VO	12	2
Summe		184	30

Der studentische Workload (1 ECTS=25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Demenzstudien“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus 4 schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht werden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt ab dem Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 68 vom 29.08.2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Universitätslehrgang nach jener Verordnung abschließen oder können nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung nach der neuen Verordnung abschließen.

190. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Demenzstudien (Akademische/r Experte/in)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel ist die Auseinandersetzung mit interdisziplinären nicht-pharmakologischen Behandlungskonzepten und mit internationalen Programmen und Strategien für eine optimale Versorgung von Personen mit Demenz sowie der Erwerb eines wissenschaftlichen Grundinstrumentariums. Ein weiteres Ziel ist der Erwerb der Grundlagen für eine Lehrtätigkeit. AbsolventInnen tragen somit durch gesteigerte Professionalität und zunehmend auch als AkteurInnen zur Qualitätssteigerung der Versorgungsmodelle von Menschen mit Demenz bei.

Lernergebnisse

AbsolventInnen sind in der Lage,

- die Ursachen psychopathologischer Phänomene zu analysieren und Teile medizinischer Demenz-Diagnostik zu beschreiben sowie nicht-pharmakologische Therapien zu beurteilen,
- Grundlagen wissenschaftlicher Methodik evidenzbasierter Medizin wiederzugeben,
- Fachliteratur kritisch zu lesen, verschiedene internationale Modelle zu beurteilen sowie Untersuchungsdesigns zu planen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der von der Zentrumsleitung des Zentrums für Demenzstudien und dem Verein MAS Alzheimerhilfe eingesetzte Beirat der Lehrenden des Universitätslehrgangs „Demenzstudien (Akademische/r Experte/in)“.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang 4 Semester (60 ECTS Punkte).

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

1. Ein international anerkannter akademischer Hochschulabschluss oder
2. Allgemeine Universitätsreife und 2 Jahre fachspezifische Berufserfahrung oder

3. Ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 8 Jahre fachspezifische Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
4. Sowie für alle TeilnehmerInnen, die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Lehrveranstaltungen			
Basiskompetenz		72	13
Medizinische Diagnostik	VO	18	4
Neuropsychologische Diagnostik	VO	18	3
Psychopathologische Diagnose BPSD	VO	12	2
Stadien und Retrogenese	VO	12	2
Teamentwicklung und Gruppendynamik	UE	12	2
Behandlungskonzepte		36	6
Pharmakologische Behandlung	VO	12	3
Nichtpharmakologische Behandlung	VO	24	3
Wissenschaftliche Methodik 1		52	7
Evidenzbasierte Demenzforschung 1	VO	18	3
Wissenschaftliche Literatur	UE	10	1
Wissenschaftliche Methodik Basiskurs	VO	24	3
Ethische und rechtliche Grundlagen		24	4
Ethik und Recht	VO	12	2
Ethische Grundprinzipien in Theorie und Praxis	VO	12	2
Wissenschaftliche Methodik 2		74	10
Wissenschaftliche Methodik Aufbaukurs	VO	30	4
Vorlesung zu Statistik 1	VO	10	1
Übung zu Statistik 1	UE	10	2
Evidenzbasierte Demenzforschung 2	VO	24	3

Empirische Sozialforschung		42	6
Quantitative und qualitative Methoden	VO	24	3
Strategien im internationalen Vergleich	VO	18	3
Präsentationstechnik		72	6
Grundlagen Präsentationstechnik	VO	12	2
Praktische Übung	UE	60	4
Praktikum		107	8
Praktikum	PR	107	8
Summe		479	60

Der studentische Workload (1 ECTS=25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Demenzstudien (Akademische/r Experte/in)“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus 7 schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen sowie einer erfolgreichen Teilnahme am Praktikum.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Demenzstudien“ Zertifikat sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Dem/der Absolvent/in ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in für Demenzstudien“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt ab dem Wintersemester 2017/1018 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 68 vom 29.08.2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Universitätslehrgang nach jener Verordnung abschließen oder können nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung nach der neuen Verordnung abschließen.

191. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Demenzstudien (Master of Science)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel ist die Auseinandersetzung mit interdisziplinären nicht-pharmakologischen Behandlungskonzepten und mit internationalen Programmen und Strategien für eine optimale Versorgung von Personen mit Demenz sowie der Erwerb eines wissenschaftlichen Grundinstrumentariums und Grundlagen für eine Lehrtätigkeit. Die selbstständige Entwicklung wissenschaftlich fundierter Fragestellungen und Unterrichtsdesigns soll dazu befähigen, praxisnahe Fragestellungen aufzugreifen und neue verbesserte Handlungsmuster aufzuzeigen. AbsolventInnen sollen dazu befähigt werden, die wissenschaftliche Landschaft zu stimulieren und zu bereichern.

Lernergebnisse

AbsolventInnen sind in der Lage,

- die Ursachen psychopathologischer Phänomene zu analysieren und Teile medizinischer Demenz-Diagnostik zu beschreiben sowie nicht-pharmakologische Therapien zu beurteilen,
- Grundlagen wissenschaftlicher Methodik evidenzbasierter Medizin wiederzugeben,
- Fachliteratur kritisch zu lesen, verschiedene internationale Modelle zu beurteilen sowie Untersuchungsdesigns zu planen,
- Evaluierungsschritte zu planen,
- Wissenschaftliche Untersuchungsdesigns zu erstellen, sowie eigene Ergebnisse zu interpretieren und schriftlich darzustellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der von der Zentrumsleitung des Zentrums für Demenzstudien und dem Verein MAS Alzheimerhilfe eingesetzte Beirat der Lehrenden des Universitätslehrgangs „Demenzstudien (Master of Science)“.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang 6 Semester (90 ECTS Punkte).

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

1. Ein international anerkannter akademischer Hochschulabschluss oder
2. Allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre fachspezifische Berufserfahrung, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, oder
3. Ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 8 Jahre fachspezifische Berufserfahrung, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Lehrveranstaltungen			
Basiskompetenz		72	13
Medizinische Diagnostik	VO	18	4
Neuropsychologische Diagnostik	VO	18	3
Psychopathologische Diagnose BPSD	VO	12	2
Stadien und Retrogenese	VO	12	2
Teamentwicklung und Gruppendynamik	UE	12	2

Behandlungskonzepte		36	6
Pharmakologische Behandlung	VO	12	3
Nichtpharmakologische Behandlung	VO	24	3
Wissenschaftliche Methodik 1		52	7
Evidenzbasierte Demenzforschung 1	VO	18	3
Wissenschaftliche Literatur	UE	10	1
Wissenschaftliche Methodik Basiskurs	VO	24	3
Ethische und rechtliche Grundlagen		24	4
Ethik und Recht	VO	12	2
Ethische Grundprinzipien in Theorie und Praxis	VO	12	2
Wissenschaftliche Methodik 2		74	10
Wissenschaftliche Methodik Aufbaukurs	VO	30	4
Vorlesung zu Statistik 1	VO	10	1
Übung zu Statistik 1	UE	10	2
Evidenzbasierte Demenzforschung 2	VO	24	3
Empirische Sozialforschung		42	6
Quantitative und qualitative Methoden	VO	24	3
Strategien im internationalen Vergleich	VO	18	3
Präsentationstechnik		72	6
Grundlagen Präsentationstechnik	VO	12	2
Praktische Übung	UE	60	4
Praktikum		107	8
Praktikum	PR	107	8
Masterthesis Vorbereitung		60	12
Wissenschaftliche Methodik Masterkurs	SE	18	4
Vorlesung zu Statistik 2	VO	12	2
Übung zu Statistik 2	UE	12	2
Vorbereitungsseminar Masterthesis	SE	18	4
Masterthesis			18
Summe		539	90

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Demenzstudien (Master of Science)“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - 7 schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen
 - der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - der positiven Beurteilung der Mitarbeit des Faches Masterthesis Vorbereitung, sowie
 - der positiven Beurteilung der Masterthesis und deren Verteidigung.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Demenzstudien“ (Zertifikat) und „Demenzstudien (Akademische/r Experte/in)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Dem/der Absolvent/in ist die Bezeichnung „Master of Science“, in der abgekürzten Form MSc zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt ab dem Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 68 vom 29.08.2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Universitätslehrgang nach jener Verordnung abschließen oder können nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsführung nach der neuen Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats